

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christoph Eilers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Verfahren zum Erhebungsbogen und zur Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz - Bürokratieaufwand und Finanzierung

Anfrage des Abgeordneten Christoph Eilers (CDU), eingegangen am 19.06.2026 - Drs. 19/11025,
an die Staatskanzlei übersandt am 24.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 23.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vor Aufnahme einer Beschäftigung müssen Jugendliche gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz eine ärztliche Erstuntersuchung durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist ein sogenannter Erhebungsbogen, der nach derzeitiger Praxis zunächst persönlich bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung abgeholt werden muss. Anschließend erfolgt die Untersuchung beim Arzt, der die Leistung über ein landesrechtliches Verfahren abrechnet.¹ Dieses Vorgehen wird von Expertinnen und Experten zunehmend als aufwendig und wenig zeitgemäß wahrgenommen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Bemühungen um Bürokratieabbau und Digitalisierung staatlicher Leistungen stelle sich die Frage, ob das Verfahren vereinfacht werden könne.

Vorbemerkung der Landesregierung

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es sich beim Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV) um Bundesrecht handelt.

Der vom Fragesteller in seiner Vorbemerkung erwähnte Erhebungsbogen ist nicht Voraussetzung für die Durchführung der Erstuntersuchung. Gemäß § 2 JArbSchUV ist Voraussetzung für die Kosten-erstattung des Landes der Untersuchungsberechtigungsschein (UBS), der von den Kommunen ausgestellt wird.

1. Wie ist das Verfahren zur Durchführung der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in Niedersachsen derzeit konkret ausgestaltet (Darstellung der einzelnen Schritte vom Erhalt des Erhebungsbogens bis zur Abrechnung)?

Die Vorschriften über Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG finden sich in der JArbSchUV.

Die Jugendlichen erhalten auf Antrag bei der Gemeinde ihres Hauptwohnsitzes einen sogenannten Untersuchungsberechtigungsschein (UBS) und einen Erhebungsbogen. Die Gemeinden sind gemäß Nr. 5.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) für die Ausgabe der UBS zuständig.

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/index.html>

Zur Vorbereitung der Untersuchung soll der Erhebungsbogen gemäß § 3 JArbSchUV vom Personensorgeberechtigten ausgefüllt und von diesem und dem Jugendlichen unterschrieben, der Ärztin oder dem Arzt bei der Untersuchung vorgelegt werden.

Die Untersuchung kann auch ohne Vorlage des Erhebungsbogens durchgeführt werden. Allerdings erleichtert die Vorlage der Ärztin oder dem Arzt die Untersuchung, weil dieser Angaben zum Gesundheitszustand, Vorerkrankungen und familiären Vorbelastungen enthält.

Die Ärztin oder der Arzt trägt die Untersuchungsergebnisse in einen Untersuchungsbogen ein (§ 4 JArbSchUV), stellt eine ärztliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten (§ 5 JArbSchUV) und eine ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber (§ 6 JArbSchUV) aus.

Zur Abrechnung der entstandenen Kosten füllt der Arzt oder die Ärztin den UBS aus und reicht diesen zusammen mit der Honorarforderung beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) ein (§ 2 JArbSchUV). Das Landesamt ist gemäß Nr. 5.1.1 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Abrechnung der Kosten zuständig.

2. Aus welchen Gründen muss der Erhebungsbogen aktuell bei der Kommune abgeholt werden und kann nicht digital bereitgestellt werden?

Die Ausstellung des UBS als Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) ist bislang noch nicht digitalisiert worden. Bei dem UBS handelt es sich nicht um eine sogenannte Fokusleistung oder Leistung von föderalem Interesse, sondern lediglich um eine Leistung mittlerer Priorität. Die Digitalisierung anderer Verwaltungsleistungen hatte daher Vorrang.

3. Welche rechtlichen Vorgaben stehen gegebenenfalls einer digitalen Bereitstellung oder einem Direktverfahren zwischen Arzt und Jugendlichen entgegen?

Rechtliche Vorgaben stehen einer digitalen Bereitstellung derzeit nicht entgegen. Zunächst sind noch datenschutzrechtliche Aspekte mit dem umsetzenden Land Nordrhein-Westfalen zu klären, bevor die Umsetzung der Digitalisierung weiter vorangetrieben werden kann (Nordrhein-Westfalen entwickelt den Onlinedienst UBS im Rahmen des Einer-für-Alle-Prinzips).

Einem Direktverfahren zwischen Arzt oder Ärztin und Jugendlichen stehen die bundesrechtlichen Regelungen des § 2 JArbSchUV i. V. m. Nr. 5.2 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz entgegen, die die Ausgabe des UBS durch die Kommune vorschreiben.

4. Wie viele Erstuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden jährlich in Niedersachsen durchgeführt (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre angeben)?

2021: 19 340

2022: 19 912

2023: 21 736

2024: 22 075

2025: 21 290

5. Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten dieser Untersuchungen für das Land Niedersachsen?

2021: 455 845,62 Euro

2022: 469 343,71 Euro

2023: 512 317,52 Euro

2024: 520 307,75 Euro

2025: 501 805,30 Euro

6. Warum erfolgt die Finanzierung dieser Untersuchung nicht über die gesetzliche oder private Krankenversicherung, sondern über ein gesondertes Verfahren des Landes?

Gemäß § 44 JArbSchG trägt das Land die Kosten der Untersuchungen.

7. Gab es Gespräche zwischen der Landesregierung und den Krankenkassen über eine mögliche Übernahme der Kosten? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nein, Gespräche zwischen Landesregierung und Krankenkassen zur Kostenübernahme gab es nicht, da die Zuständigkeit für die Kostentragung nach dem JArbSchG bei den Ländern liegt.

8. Wie wird sichergestellt, dass Jugendliche ohne vorherigen Behördengang kurzfristig eine Untersuchung erhalten können, etwa bei kurzfristig angebotenen Ausbildungs- oder Ferienarbeitsplätzen?

Spezielle Regelungen für derartige Fälle sind nicht vorgesehen. Nach bisherigen Erfahrungen ist es jedoch kein Problem, kurzfristig einen UBS bei der Kommune zu erhalten.

Nicht für jede Beschäftigung ist eine vorherige Untersuchung notwendig. Nach § 32 Abs. 2 JArbSchG ist eine Untersuchung nicht erforderlich für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind. Dies ist häufig bei Ferienjobs der Fall.

9. Welche Rückmeldungen liegen der Landesregierung gegebenenfalls von Betrieben, Ärzten, Kommunen und Jugendlichen zum Verwaltungsaufwand dieses Verfahrens vor?

Rückmeldungen zum Verwaltungsaufwand liegen der Landesregierung nicht vor.

10. Ist vorgesehen, das Verfahren vollständig zu digitalisieren, sodass Arztpraxen die notwendigen Daten selbst abrufen und abrechnen können? Falls nein, warum nicht?

Zunächst wurde lediglich die Ausgabe des UBS als zu digitalisierende Verwaltungsleistung in den OZG-Umsetzungskatalog aufgenommen.

Eine künftige vollständige Digitalisierung wird nicht ausgeschlossen.

11. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Durchführung der Untersuchung stärker in bestehende Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Jugenduntersuchungen) zu integrieren?

Auf Länderebene werden derzeit verschiedene Ansätze diskutiert, das Verfahren rund um die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen zu vereinfachen. Die in der Frage genannte Möglichkeit ist eine davon.

Bei einer Verknüpfung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen mit Vorsorgeuntersuchungen muss bedacht werden, dass diese unterschiedliche Zwecke verfolgen. Die Jugendarbeitsschutzuntersuchungen legen den Fokus auf die Tauglichkeit für bestimmte Berufe, während Vorsorgeuntersuchungen der Früherkennung von Entwicklungsstörungen sowie körperlichen und psychischen Erkrankungen dienen. Eine Verknüpfung beider Untersuchungsarten müsste beiden Ansätzen gerecht werden.

12. Welche Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Zusammenhang mit dem Jugendarbeitschutzgesetz hat die Landesregierung gegebenenfalls in den vergangenen fünf Jahren umgesetzt oder plant sie künftig?

Vorschlägen zum Bürokratieabbau im Zusammenhang mit dem JArbSchG steht die Landesregierung nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Maßnahme dem Grunde nach positiv gegenüber. Den Dialog zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund begleitet Niedersachsen konstruktiv, insbesondere im Rahmen des zuständigen Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI-AG5). Ebenso unterstützt Niedersachsen entsprechende Initiativen anderer Bundesländer.